

**Bezirksamtsvorlage Nr. 1631**  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 10.08.2021

1. Gegenstand der Vorlage:

Begründung für die Festsetzung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ im Bezirk Mitte von Berlin

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die Begründung für die Festsetzung einer Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB und den Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ im Bezirk Mitte von Berlin.
- II. Das Bezirksamt beschließt den Entwurf der Rechtsverordnung.
- III. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage und der Entwurf der Rechtsverordnung zur Beschlussfassung einzubringen.
- IV. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.
- V. Veröffentlichung: ja
- VI. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
  - a) Personalrat: nein
  - b) Frauenvertretung: nein
  - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
  - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

siehe Begründung

9. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Beschlussfassung-

über die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ im Bezirk Mitte von Berlin

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

**Begründung für den Erlass einer Erhaltungsverordnung** gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“, in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzt, im Bezirk Mitte von Berlin und den **Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“** im Bezirk Mitte von Berlin

A) Begründung:

Der Beschluss vom 04.12.2018 zum Erlass der Erhaltungsverordnung (GVBl. vom 15.12.2018, S. 683-684) für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ ist fehlerbehaftet und muss erneut beschlossen werden.

In der o.g. Beschlussbegründung zum Erlass der Erhaltungsverordnung wurde der Zusammenhang zwischen der Gebietsbezeichnung im Erlass und der ausführlichen Begründung mit Auswertung im Gutachten über die vertiefende Untersuchung falsch zitiert.

Die fehlerhafte Angabe der Seitenzahlen führt zu einer Nichtübereinstimmung zwischen dem genannten Gebiet und der Gebietsbezeichnung in der notwendigen ausführlichen Begründung in der vertiefenden Untersuchung.

An dem Ergebnis der vertiefenden Untersuchung für die Beobachtungsgebiete im Stadtraum Wedding (Juni 2018), dass die Anwendungsvoraussetzungen für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ gegeben sind, gibt es keine Beanstandung. Aufgrund des relativ hohen Aufwertungspotenzials, eines sehr hohen Aufwertungsdruckes sowie einer relativ hohen Verdrängungsgefährdung würde es ohne den Einsatz des Instrumentariums zu städtebaulichen Folgewirkungen kommen. Die Gutachter empfehlen daher die Festsetzung eines Erhaltungsgebietes „Humboldthain Nord-West“

Die ausführliche Begründung mit Auswertungen, Ergebnissen und Schlussfolgerungen für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ ist dem Gutachten im Anhang zu entnehmen (S. 59-73).

Außerdem ist der Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie der Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht ordnungsgemäß, weshalb der entsprechende Paragraph in der Verordnung geändert werden muss.

B) Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG

C) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

nein

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

nein

Berlin, den

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadtrat Gothe